



5 StR 285/13

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 8. August 2013
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen Volksverhetzung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. August 2013 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 11. Oktober 2012 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Zu Auslegung und Bewertung des Inhalts des Wahlwerbespots wird ergänzend auf den Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 31. August 2011 (OVG 3 S 112.11) verwiesen.

Basdorf

Sander

Schneider

Berger

Bellay